

kommt nichts darauf an, dass die kommerziellen Arbeiten gegenüber denjenigen der Kollektivgesellschaft nicht selbstständig sind, sondern in Verbindung mit diesen abgewickelt werden (BGE 41 I 433, 442). Und dem Lagerplatz kann der Charakter der ständigen Anlage nicht deshalb abgesprochen werden, weil er für den Baggerbetrieb nicht ständig benützt wird. Es genügt, dass er für die Lagerung der Maschinen verwendet werde, sobald sie in Ermangelung von Arbeitsaufträgen eingestellt werden müssen. Wenn nämlich die Bagger vom bisherigen Arbeitsplatz nicht direkt zu einer neuen Arbeitsstelle gebracht werden können, so wäre ihre Aufbewahrung nicht an einem beliebigen Orte möglich: sie bedürfen zur Vermeidung von Schädigungen einer gewissen Wartung und zur Erhaltung ihrer Verwendbarkeit der Aufsicht und periodischer Revision, sodass ohne den Lagerplatz der Firma Eberhard und Bösch nicht wohl auszukommen wäre. Das massgebende Kriterium der ständigen Anlage, die ein Steuerdomizil des Erwerbsunternehmens zu begründen vermag, kann übrigens entgegen der Auffassung des Kantons Basel-Landschaft nicht darin liegen, ob der Betrieb an sich ohne die Anlagen auskommen könnte, ob er ihrer bedürfe oder ständig bedürfe, sondern allein darin, ob sie tatsächlich vorhanden sind und jeder Zeit der Benützung offen stehen (BGE 41 I 433). Bureau- räumlichkeiten und Werkplatz stehen allerdings nicht im Eigentum der einfachen, sondern der Kollektivgesellschaft und sind ein Teil ihrer ständigen Anlagen zum Betriebe des Baugeschäftes. Doch genügt nach der Rechtsprechung, dass daran der einfachen Gesellschaft das Benützungsrecht zusteht und dass die Anlagen für deren Betrieb verwendet werden (BGE 46 I 31, 47 I 294).

Aus der Annahme eines Steuerdomizils des Baggergeschäftes in Basel-Stadt folgt die Aufhebung der basel- landschaftlichen Veranlagung des Rekurrenten für das Jahr 1939, soweit damit dessen Gesellschaftsanteil und der Ertrag daraus betroffen wird.

III. GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT

LIBERTÉ DE CONSCIENCE ET DE CROYANCE

28. Urteil vom 20. September 1940 i. S. Cléménçon gegen Aargau, Regierungsrat.

Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Kantone sind nicht verpflichtet, Kinder von Adventisten vom allgemeinen obligatorischen Schulbesuch an Samstagen zu befreien.

Liberté de conscience et de croyance. Les cantons ne sont pas tenus de libérer les enfants d'adventistes de l'obligation de fréquenter l'école le samedi.

Libertà di credenza e di coscienza. I cantoni non sono tenuti a liberare i figli di avventisti dall'obbligo di frequentare la scuola nel giorno di sabato.

A. — Der Rekurrent, der Adventist ist und als solcher den Sabbat als den von Gott eingesetzten Ruhetag feiert, hat um Befreiung seines Töchterchens Edith vom Schulbesuch am Samstag nachgesucht. Die Erziehungsdirektion und der Regierungsrat des Kantons Aargau haben ihn abgewiesen.

B. — Gegen den Entscheid des Regierungsrates hat der Rekurrent die staatsrechtliche Beschwerde erhoben und ersucht um ein gerechtes Urteil. Er beruft sich auf Rechtsgleichheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit und Kultus- und Religionsfreiheit.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung:

1. — Das Bundesgericht hat im staatsrechtlichen Verfahren nur zu überprüfen, ob der angefochtene Entscheid der kantonalen Behörde eine Verfassungsverletzung bedeutet, und nur einzuschreiten, wenn dies der Fall ist, nicht schon, wenn die Lösung, die der Rekurrent vorschlägt, an sich möglich, mit der Verfassung ebenfalls vereinbar wäre. Darauf, dass den Adventisten im Militärdienst am Samstag freigegeben wird, kann es daher nicht an-

kommen. Es kommt darin nur zum Ausdruck, dass diese Rücksichtnahme auf die religiöse Überzeugung als mit der Erfüllung der Militärdienstpflicht vereinbar angesehen wird. Es folgt daraus nicht, dass die Befreiung vom Militärdienst an Samstagen aus verfassungsrechtlichen Gründen angeordnet worden ist und hätte angeordnet werden müssen.

2. — Der Entscheid des Regierungsrates beruht auf Art. 49, Abs. 4 BV und der darauf begründeten feststehenden Praxis der Bundesbehörden (SALIS : Bundesrecht V Nr. 2476 ; BURCKHARDT : Bundesrecht II Nr. 505 III). Danach entbinden Glaubensansichten nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten. Eine bürgerliche Pflicht ist der obligatorische Schulbesuch im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung, und damit auch der Schulbesuch am Samstag. Der Regierungsrat durfte daher, sofern das Schulgesetz keine Ausnahme vom Schulbesuch an Samstagen vorsieht — dass dies der Fall sei, ist nicht behauptet worden — das Gesuch des Rekurrenten um Bewilligung einer solchen Ausnahme ablehnen.

Sein Entscheid verstösst auch nicht gegen die Kulturfreiheit. Die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist nur gewährleistet innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung (Art. 50, Abs. 1 BV). Die staatliche Schulgesetzgebung ist also hier ebenfalls mit vorbehalten.

Aus dem Grundsatz der Rechtsgleichheit schliesslich kann nicht abgeleitet werden, dass dem Rekurrenten und seiner Tochter ein anderer Ruhetag eingeräumt werde als derjenige, der für alle andern Bürger gilt. Der Rekurrent strebt mit seinem Antrag auf Befreiung seiner Tochter vom Schulbesuch an Samstagen die Berücksichtigung seiner persönlichen Überzeugung an, um eine Ausnahme von der sonst geltenden, allgemeinen Ordnung zu erwirken. Auf Art. 4 BV kann er sich hiefür nicht berufen.

IV. KOMPETENZKONFLIKT ZWISCHEN BÜRGERLICHER UND MILITÄRGERICHTSBARKEIT

DÉLIMITATION DE LA COMPÉTENCE RESPECTIVE DES TRIBUNAUX ORDINAIRES ET DES TRIBUNAUX MILITAIRES

29. Urteil vom 5. Juli 1940

i. S. Siegrist gegen Michel und Bezirksrichter Reiaht.

Die Beschwerde wegen unrichtiger Kompetenzabgrenzung zwischen der bürgerlichen und der Militärgerichtsbarkeit ist an keine Frist geknüpft, steht aber dem Angeschuldigten gegenüber dem Militärrichter nur bis zur Hauptverhandlung zu (Erw. 2). Legitimation zu dieser Beschwerde : Der Angeschuldigte ist dazu legitimiert, nicht aber der bloss Geschädigte (Erw. 3).

Begriff des Anstandes über die Zuständigkeit der militärischen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit im Sinne des Art. 223 des Militärstrafgesetzes.

Ein solcher Anstand liegt vor :

- 1) wenn sowohl die militärische als die bürgerliche Gerichtsbarkeit, d. h. deren zuständige Organe, je ihre Kompetenz bejahen oder verneinen,
- 2) wenn der Angeschuldigte die sachliche Kompetenz der gegen ihn vorgehenden Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf das Verhalten der andern bestreiten will.

Ein Anstand im erwähnten Sinn liegt dagegen nicht schon dann vor, wenn nur *eine* der beiden Gerichtsbarkeiten durch den Mund ihres zur Strafverfolgung an und für sich zuständigen Organs die Zuständigkeit ablehnt, weil sie die andere Gerichtsbarkeit für zuständig hält, und das angefochten wird (Erw. 4).

Le recours tendant au règlement de la compétence entre la juridiction ordinaire et la juridiction militaire n'est soumis à aucun délai, mais il n'appartient à l'inculpé qui décline la juridiction militaire que jusqu'à l'instruction principale (consid. 2).

Qualité pour recourir : L'accusé possède cette qualité, mais non le lésé comme tel (consid. 3).

Le conflit de compétence au sens de l'art. 223 du Code pénal militaire est ouvert :

1. lorsque tant la juridiction militaire que l'ordinaire, c.-à-d. les organes qualifiés de celles-ci, admettent ou déclinent l'une et l'autre leur compétence,
2. lorsque l'accusé entend contester la compétence *ratione materiae* de la juridiction saisie sans égard à l'attitude que pourra prendre l'autre juridiction.